AMTSBLATT



für den Landkreis Oder-Spree

19 Jahrgang Beeskow, den 8. November 2012 Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.)	Seiten 2 - 3	Umstufungsverfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6715 Abschnitt 15
II.)	Seiten 4-5	Umstufungsverfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6723 Abschnitt 10
II.)	Seiten 6-7	Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 6744 Abschnitt 10 in der Gemeinde Wendisch Rietz

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

1.) Seiten 8-16 Verbandssatzung des Wasser – und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"

C.	Bekann	Bekanntmachungen anderer Stellen		
1.)	Seite 17	Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 19.11.2012		
II.)	Seite 18	Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) am 29. 11 2012		

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Umstufungsverfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6715 Abschnitt 15

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat



Öffentliche Bekanntmachung der Straßenbaubehörde des Landkreises Oder-**Spree**

Umstufungsverfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6715 Abschnitt 15 zur Gemeindestraße

Mit Wirkung zum Ende des Haushaltsjahres 2012 wird die bisherige Kreisstraße K 6715, Abschnitt 15, von der Kreuzung Gemeindestraße zum Siedlungsbereich Glowe / Gemeindestraße zum Siedlungsbereich Sarkow der Stadt Friedland, Stationskilometer 0,000 [Netzknoten 3951027] bis zur Kreuzung K 6715 Abschnitt 20 / Gemeindestraße in Richtung der Stadt Friedland, Stationskilometer 1,725 [Netzknoten 3951012] im Ortsteil Leißnitz der Stadt Friedland (siehe beigefügten Lageplan) zu einer Gemeindestraße gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Juli 2009 (GVB1 I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I, S 404), abgestuft.

Träger der Straßenbaulast ist ab dem 31. Dezember 2012, 24:00 Uhr die Stadt Friedland.

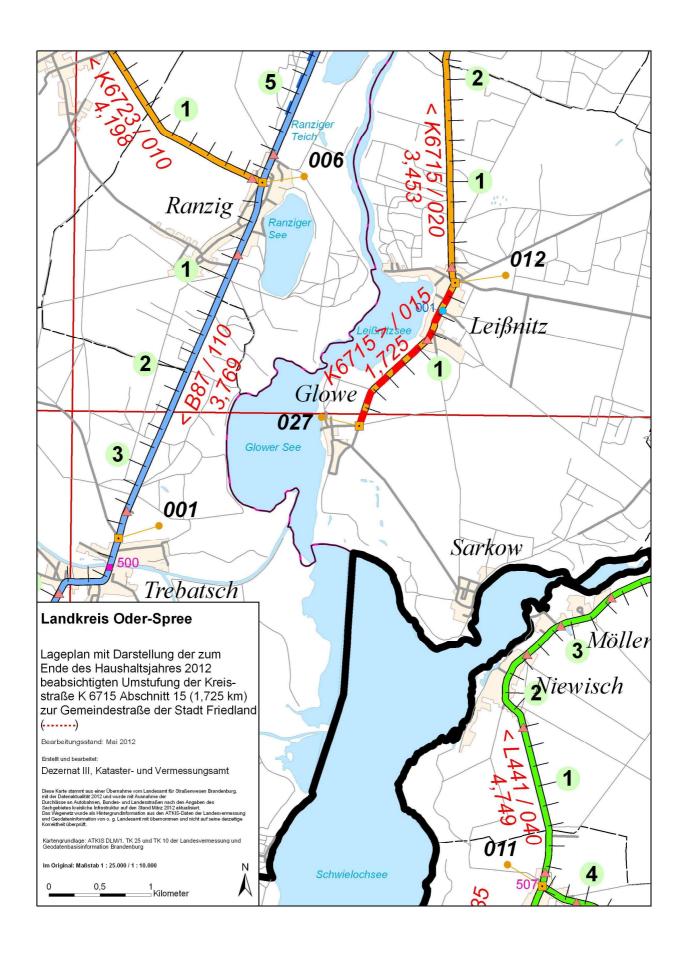
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oder-Spree, der Landrat, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Beeskow, 22. Oktober 2012

-Siegel-

Zalenga Landrat



II.) Umstufungsverfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6723 Abschnitt 10

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat



Öffentliche Bekanntmachung der Straßenbaubehörde des Landkreises Oder-Spree

Umstufungsverfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6723 Abschnitt 10 zur Gemeindestraße

Mit Wirkung zum Ende des Haushaltsjahres 2012 wird die bisherige Kreisstraße K 6723, Abschnitt 10, vom Abzweig B 87 im Ortsteil Ranzig der Gemeinde Tauche, Stationskilometer 0,000 [Netzknoten 3851006] bis Anschluss an die Landesstraße L 443 im Ortsteil Tauche der Gemeinde Tauche, Stationskilometer 4,201 [Netzknoten 3850006] (siehe beigefügten Lageplan) zu einer Gemeindestraße gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Juli 2009 (GVBl I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I, S 404), abgestuft.

Träger der Straßenbaulast ist ab dem 31. Dezember 2012 24:00 Uhr die Gemeinde Tauche.

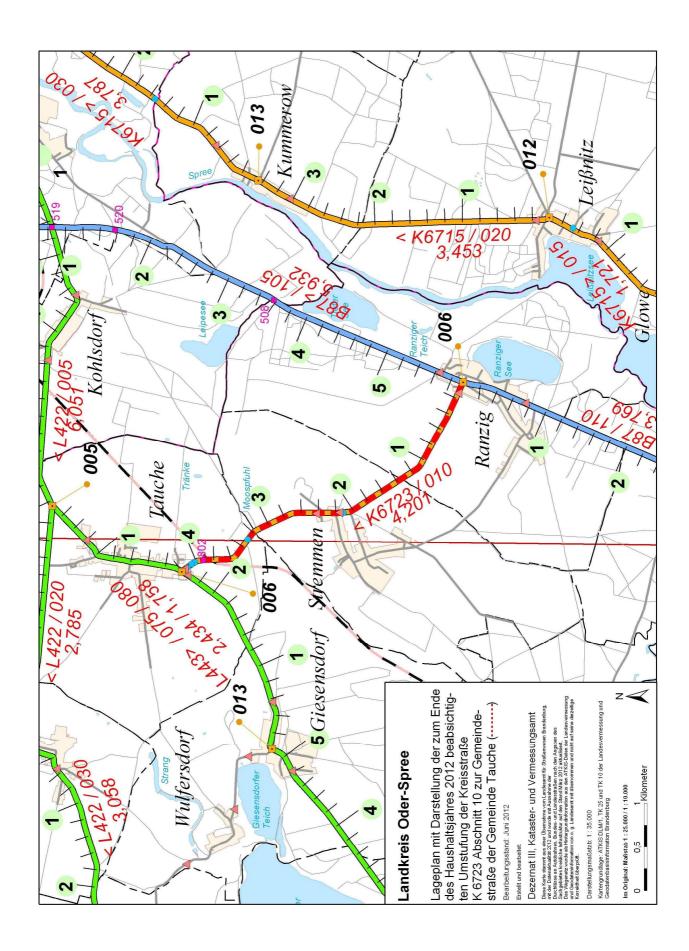
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oder-Spree, der Landrat, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Beeskow, 22. Oktober 2012

-Siegel-

Zalenga Landrat



III.) Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 6744 Abschnitt 10 in der Gemeinde Wendisch Rietz

Landkreis Oder-Spree **Der Landrat**



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 6744 Abschnitt 10 in der Gemeinde Wendisch Rietz

Gemäß § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I, S.404), wird durch den Landkreis Oder-Spree, der Landrat, als Träger der Straßenbaulast der K 6744 Abschnitt 10 im Einvernehmen mit der Gemeinde Wendisch Rietz (Vereinbarung vom 2. Juli 2012) die Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 6744 Abschnitt 10 in der Gemeinde Wendisch Rietz wie folgt neu festgesetzt:

Beginn der Ortsdurchfahrt (OA):

km 0,000 (Netzknoten 3750 011)

Ende der Ortsdurchfahrt (OE):

km 0,752 (Zufahrt Dubrower Weg)

Die Gesamtlänge der Ortsdurchfahrt beträgt 752 m.

Nähere Angaben zum Verlauf der Ortsdurchfahrt sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Begründung:

Im Zuge der weiteren Entwicklung des staatlich anerkannten Erholungsortes Wendisch Rietz soll für die Stabilisierung der Einwohnerzahl neben dem Ferienhausgebiet im Kernbereich der Ortslage Wendisch Rietz die naturnahe Variante des Wohnens im Waldsiedlungsbereich weiterentwickelt werden. Der Bebauungsplan Nr. 24 "Dubrower Weg" der Gemeinde Wendisch Rietz soll zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung insbesondere der Nutzung der baulich vorbelasteten Flächen als naturnaher Wohnstandort beitragen.

Nach der derzeit festgesetzten Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 6744 Abschnitt 10 befindet sich das B-Plangebiet Nr. 24 "Dubrower Weg" außerhalb der Ortsdurchfahrt Wendisch Rietz in der straßenrechtlichen Anbauverbotszone der Kreisstraße K 6744 Abschnitt 10. Das straßenrechtliche Anbauverbot

würde somit der Umsetzung des B-Planes entgegenstehen.

Mit der Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt wird das B-Plangebiet in den straßenrechtlichen Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrt Wendisch Rietz der Kreisstraße K 6744 Abschnitt 10 einbezogen. Die vorgenannte Erweiterung des Erschließungsbereiches der Kreisstraße

K 6744 Abschnitt 10 in der Ortslage Wendisch Rietz ist Bestandteil der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Oder-Spree und der Gemeinde Wendisch Rietz vom 2. Juli 2012 zur Durchführung der Rekonstruktion der Kreisstraße K 6744 Abschnitt 10 in der Ortslage Wendisch Rietz als Gemeinschaftsbaumaßnahme.

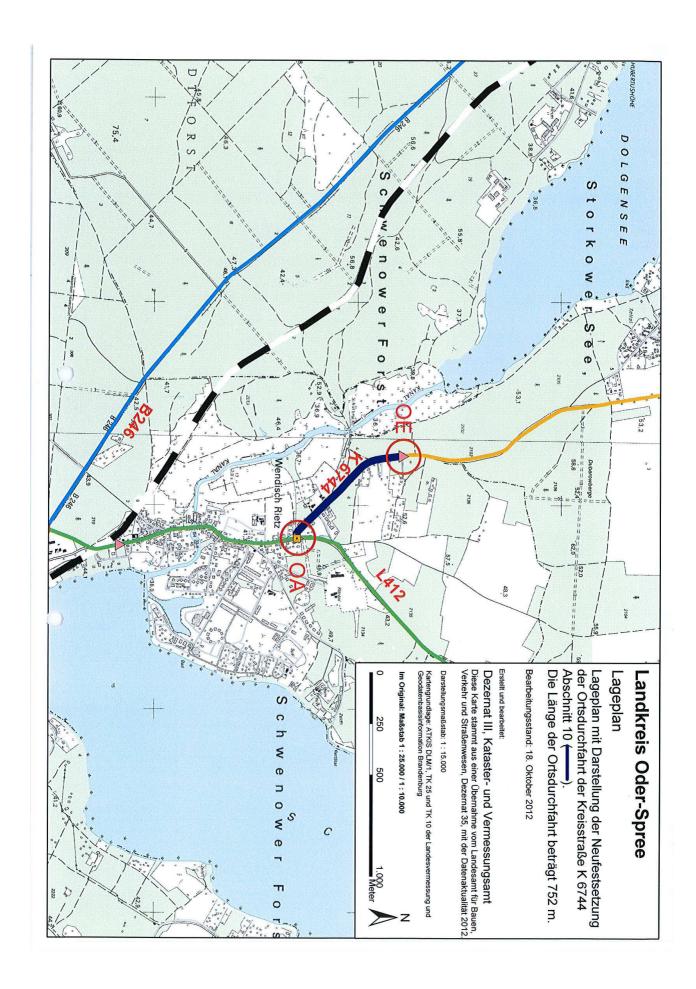
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oder-Spree, der Landrat, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Beeskow, 22. Oktober 2012

-Siegel-

Zalenga Landrat



B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

Verbandssatzung des Wasser - und Ab-**I**.) wasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"

Gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I Seite 194) gibt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Verbandsversammlung Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark in ihrer Sitzung am 26. September 2012 beschlossene Verbandssatzung nachfolgend bekannt.

Beeskow, den 15.10.2012.

M. Zalenga Landrat

Verbandssatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"

Auf der Grundlage der §§ 1, 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) i.V.m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVB1.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Januar 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 01, ber. GVBl.I/12 Nr. 7] hat die Verbandsversammlung des Wasser- und "Scharmützelsee– Abwasserzweckverbandes Storkow/Mark" in ihrer Sitzung am 26.09.2012 folgende Verbandssatzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Organe
- § 3 Verbandsversammlung
- § 4 Aufgaben der Verbandsversammlung
- Einberufung der Verbandsversammlung § 5
- § 6 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit
- § 7 Beschlussfassung
- § 8 Wahlen
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 10 Verbandsvorsteher

- § 11 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit
- Rechts- und Verwaltungsgeschäfte
- Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten
- § 14 Wirtschaftsführung
- § 15 Wirtschaftsplan, Kredite, Kassenkredite
- § 16 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 17 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 18 Auflösung des Zweckverbandes und Abwick-
- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- Die Gemeinden nach § 1 Abs. 5 dieser (1)Satzung bilden nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i.V.m. der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) einen Zweckverband.
- Der Name des Zweckverbandes lautet: (2)Wasser- und Abwasserzweckverband "Scharmützelsee-Storkow/Mark".
- Der Zweckverband ist eine Körperschaft des (3)öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.
- Der Sitz des Zweckverbandes ist 15864 (4) Wendisch Rietz.
- Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der (5) Verbandsmitglieder

für den Bereich Abwasserbeseitigung

Zahl der Stimmen in der Verbandsversammlung

		Verbandsver	rsammlung
Bad Saarow	mit den Ortsteilen	Bad Saarow und	
		Neu Golm	4
Diensdorf-Radlow	1		1
Reichenwalde	mit den Ortsteilen	Dahmsdorf,	
		Kolpin und	1
		Reichenwalde	1
Rietz-Neuendorf	mit den Ortsteilen	Ahrensdorf,	
		Alt Golm,	
		Behrensdorf,	
		Glienicke, Herzberg,	
		Pfaffendorf,	
		Sauen und	
		Wilmersdorf	2
Spreenhagen	mit dem Gemeindeteil	Lebbin	1
Storkow (Mark)	mit den Ortsteilen	Alt Stahnsdorf,	
(2,2,2,2,2)		Görsdorf,	
		Groß Eichholz,	
		Groß Schauen,	
		Klein Schauen,	
		Kummersdorf	
		Philadelphia,	
		Rieplos,	
		Schwerin, Selchow	
		Storkow (Mark) und	
		Wochowsee	6
	2.1.0.4.2		
Tauche	mit dem Ortsteil	Lindenberg	1
Wendisch Rietz			1
im Landkreis Dah	me-Spreewald		
Heidesee 1	mit den Ortsteile	Blossin,	
		Kolberg,	
		Prieros	
		Streganz und	2
		Wolzig	2

- Der Zweckverband hat im Gebiet seiner (6)Mitgliedsgemeinden die Aufgaben
 - der Wasserversorgung und
 - der Abwasserbeseitigung mit Ausnahme der Niederschlagswasserbeseitigung

zu erfüllen, soweit diese ihm die jeweilige Teilaufgabe übertragen haben. Der Aufgabenumfang für jedes Verbandsmitglied ergibt sich aus § 1 Abs. 5 dieser Satzung. Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Übernahme, Einrichtung, Instandhaltung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Betrieb, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der zur Erfüllung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke und der baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen. Der Zweckverband kann außerdem für Dritte Aufgaben im Sinne der Sätze 1 bis 3 erfüllen.

- (7) Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, an denselben die zum Zeitpunkt ihres Beitritts in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung entschädigungslos zu Eigentum zu übergeben. Grundstücke, die dem Zweckverband zur Aufgabenerfüllung von den Gemeinden oder Dritten unentgeltlich übertragen wurden, sind auch an dieselben unentgeltlich zurück zu übertragen, sofern der Zweckverband diese Grundstücke nicht mehr zu seiner Aufgabenerfüllung benötigt.
- (8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband sich der Mitwirkung Dritter bedienen, insbesondere Dienstleistungsunternehmen für die Planung, Finanzierung, den Bau und Betrieb von Anlagen einschalten (sog. Betreibermodell).
- (9)Der Zweckverband gibt sich für die Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen für das Verbandsgebiet der Was-Abwasserbeseitigung serversorgung/der nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung.
- (10)Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Zweckverbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für den Zweckverband. Vorkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Mitgliedergemeinden, die nicht Kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, werden die Mitglieder zugunsten des Zweckverban-

- des ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist.
- (11)Für die Beitreibung seiner Geldforderungen, die öffentlich-rechtlicher Natur sind oder deren Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gesetzlich ausdrücklich zugelassen ist, ist der Zweckverband die zuständige Vollstreckungsbehörde.

§ 2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 3 Verbandsversammlung

- (1)Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung mit unterschiedlichem Stimmgewicht.
- Das Stimmgewicht der in die Verbandsver-(2)sammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder und zwar dergestalt, dass jedem Mitglied einer Gemeinde je angefangene 1.500 Einwohner eine Stimme zukommt. Sofern für ein Mitglied Rechte und Pflichten nur für einzelne Orts- oder Gemeindeteile bestehen, sind für die Ermittlung der Stimmenzahlen die Einwohner des Orts- oder Gemeindeteils zu berücksichtigen. Maßgeblich ist die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt bekannt gegebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres. Danach haben die Verbandsmitglieder die in § 1 Abs. 5 genannte Zahl der Stimmen.
- (3) In Angelegenheiten, die allein eine Teilaufgabe (Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung) betreffen, haben nur die Vertreter der Verbandsmitglieder ein Stimmrecht, die diese Teilaufgabe auf den Zweckverband übertragen haben. Keine Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 sind die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, selbst wenn diese nur eine Teilaufgabe auf den Verband übertragen haben oder nur mit einer Teilaufgabe ausscheiden. Bei Wahlen und Personalangelegenheiten sowie bei Abstimmungen darüber, ob eine Angelegenheit nach Satz 1 vorliegt, hat jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine Stimme.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (2) Den Vorsitz der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (3) Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Verbandes, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Sie überwacht die Durchführung der von ihr getroffenen Entscheidungen.

Die Verbandsversammlung kann Aufgaben auf den Verbandsvorsteher übertragen, soweit eine Übertragung nicht dem Gesetz oder Regelungen der Verbandssatzung widerspricht.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage. Dabei werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Einladung wegen Vorliegens einer Dringlichkeit bedarf der Bestätigung durch die Verbandsversammlung. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl durch die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder eingebracht wird.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung soll in der nächsten Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheiden.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden anwesenden Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes nach § 1 Abs. 6 der Satzung bedürfen einer einstimmigen Beschlussfassung, wobei mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmenzahl des Zweckverbandes vorhanden sein müssen. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung Zweckverbandes sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen einer einstimmigen Beschlussfassung. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 8 Wahlen

Gewählt wird durch Stimmzettel in geheimer Wahl. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung erhält. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zieht.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung

Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, Rechte und Pflichten, Verschwiegenheits- und Treuepflicht sowie Ausschließungsgründe gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) entsprechend.

§ 10 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Er wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 4 GKG.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt Stellvertreter aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (3) Scheidet der Verbandsvorsteher aus, so übt sein Stellvertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsvorstehers aus.
- (4) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes sowie nach Maßgabe der Gesetze, dieser Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (5) Soweit ihm nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Verbandssatzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er auch zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeiter und Angestellten. Grundlage bildet der von der Verbandsversammlung bestätigte Stellenplan.
- Dem Verbandsvorsteher werden zur dauernden Erledigung die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen mit einem Wert bis € 50.000,00 im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes übertragen. Weiterhin ist er für den Erwerb von Grundstücken und sonstigem Vermögen sowie der Übernahme von Einrichtungen und Anlagen anderer Versorgungsträger mit einem Wert bis € 10.000,00 zuständig.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Bei Geschäften der laufenden Verwaltung bis zu einem Wert von € 5.000,00 unterzeichnet der Verbandsvorsteher oder sein Vertreter allein. Erklärungen, die nicht den Formvorschriften des GKG und dieser Satzung entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 11 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder, der Vorsitzende der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Verdienstausfall zählt nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld abgegolten sind. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Zweckverband kann Angestellte und Arbeiter beschäftigen. Die Bediensteten des Zweckverbandes müssen die für die Erfüllung ihrer Aufgabe nötige Eignung besitzen.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Änderung der Verbandsaufgabe wird sich der Zweckverband um die Übernahme der Bediensteten des Zweckverbandes bemühen. Ist dies nicht möglich, hat die Verbandsversammlung vor Auflösung bzw. Änderung der Verbandsaufgabe die Übernahme oder sonstige Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 GKG durch Beschluss zu gewährleisten.

§ 12 Rechts- und Verwaltungsgeschäfte

- (1) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so gelten für die Bevollmächtigung die Vorschriften für Verpflichtungserklärungen entsprechend.
- In Angelegenheiten, die den Verbandsvor-(2) steher persönlich betreffen, übernimmt der Stellvertreter des Verbandsvorstehers die Geschäfte.

§ 13 Wirtschaftsführung

- Für die Wirtschaftsführung und das Rech-(1) nungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
- Der Zweckverband hat seine Finanzwirt-(2) schaft so zu planen und zu führen, dass unter Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Grundsätze die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- Der Zweckverband erhebt für seine Leis-(3) tungen Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des

Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg.

- Kredite darf der Zweckverband nur auf-(4) nehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Kredite dürfen nur im Vermögensplan, der Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist, und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.
- Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes (5) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage erhoben. Für die Berechnung der allgemeinen Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Sofern eine Gemeinde nur mit einzelnen Orts- oder Gemeindeteilen Verbandsmitglied ist, sind die Einwohner des Ortsoder Gemeindeteils zu berücksichtigen. Maßgeblich ist die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt bekannt gegebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres. Die Ermittlung der allgemeinen Umlage erfolgt getrennt nach den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Der Widerspruch gegen den Umlagebescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung. Die erhobene Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Zur Finanzierung von Aufwendungen, die ihrer Art nach nur bei einzelnen Mitgliedern anfallen können oder von diesen verursacht werden, wird eine Sonderumlage bei denjenigen Zweckverbandsmitgliedern erhoben, die von diesen Leistungen und Aufwendungen des Zweckverbandes Vorteile haben.
- Die Eingliederung des WZV Lindenberg (7) gem. § 22b BbgGKG gilt für die Verbandsmitglieder Gemeinde Tauche mit dem OT Lindenberg und Gemeinde Rietz Neuendorf mit den OT Herzberg und Glienicke als Aufwand i. S. d. Absatzes 6, der nur bei diesen Verbandsmitgliedern anfällt und von diesen verursacht wurde. Die aus der Rechtsnachfolge des Zweckverbandes (WAS) für den WZV Lindenberg dem Zweckverband (WAS) entstehenden Aufwendungen und Kosten werden, soweit sie nicht durch Dritte getragen werden, durch eine Sonderumlage von den Zweckverbandsmitgliedern (WAS) Gemeinde Tauche und Gemeinde Rietz Neuendorf erhoben. Für die Berechnung dieser Sonderumlage

wird die Einwohnerzahl der in den beiden betroffenen Verbandsmitgliedern, den Gemeinden Tauche und Rietz Neuendorf, jeweils betroffenen Ortsteilen Lindenberg, Herzberg und Glienicke zur Zahl der Einwohner aller drei Ortsteile insgesamt ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom jeweils zu-ständigen Einwohnermeldeamt bekannt gegebene Einwohnerzahl zum Tage der Wirksamkeit der Eingliederung des WZV Lindenberg gem. § 22b BbgGKG in den Zweckverband (WAS). Der Widerspruch gegen den Umlagebescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung. Die erhobene Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Wirtschaftsplan, Kredite, Kassenkredite

- (1) Der Zweckverband hat für jedes Wirtschaftsjahr (Haushaltsjahr) einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (2)Der Wirtschaftsplan tritt mit Beginn des Wirtschaftsjahres in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr.
- Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die (3)Finanzwirtschaft des Zweckverbandes; er muss alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten.
- Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das (4)Kalenderjahr.
- Der Wirtschaftsplan besteht aus den Fest-(5)setzungen, dem Erfolgsplan und dem Finanzplan; für ihn und seine Teile gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigV) des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Schlichtung von Streitigkeiten

- Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbind-(1)lichkeiten der Beteiligten aus öffentlichrechtlichen Vereinbarungen sowie bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- Durch Beschluss der Verbandsversammlung (2)kann eine Schiedsvereinbarung zwischen den Beteiligten abgeschlossen werden.

§ 16 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erweitert werden. Die Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes kann nur für beide Aufgabenbereiche, also nur bei Übertragung der Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung auf den Zweckverband, einheitlich erfolgen. Das beigetretene Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle Anlagen, Einrichtungen und Beteiligungen auf den Zweckverband entschädigungslos zu Eigentum für den Aufgabenbereich nach § 1 zu übertragen, der durch die Beitrittserklärung auf den Zweckverband übergegangen ist. Der Zweckverband soll als Rechtsnachfolger in alle Verträge eintreten, die das beigetretene Verbandsmitglied mit Dritten geschlossen hat, soweit der Vertragsinhalt von der Satzung des Verbandes umfasst wird und dem Zweck der Solidargemeinschaft des Verbandes dienlich ist. Ist der Beitritt zum Zweckverband rechtsverbindlich bewirkt, so ist das Mitglied verpflichtet, auch die dinglichen Nutzungsrechte an Grundstücken auf den Zweckverband für den übertragenen Aufgabenbereich zu über-
- Der Austritt muss unter Vorlage eines (2)entsprechenden Beschlusses gegenüber dem Verbandsvorsteher schriftlich erklärt werden. Die Erklärung des Ausscheidens muss dem Zweckverband mindestens 12 Monate vor dem beabsichtigten Ausscheidetermin zugegangen sein. Soweit notwendig, schließen der Verband und das ausscheidende Verbandsmitglied eine finanzielle Auseinandersetzungsvereinbarung.

§ 17 Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung

- (1) Abwickler ist der Verbandsvorsteher, soweit nicht im Auflösungsvertrag zur Beendigung der Zusammenarbeit die Bestellung eines anderen Abwicklers vorgesehen ist. Hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten des Abwicklers und seiner Befugnis, den Zweckverband zu vertreten, finden die Vorschriften des § 20b Abs. 3 und 4 GKG Anwendung.
- Das nach Berichtigung der Schulden (2) verbleibende Vermögen wird unter den Verbandsmitgliedern wie folgt verteilt:
 - Das dem Zweckverband übergebene Anlagevermögen gemäß § 1 Abs. 7 dieser Sat-

zung wird zum Restbuchwert dem jeweiligen Verbandsmitglied zurückgegeben. Der noch verbleibende Teil des Vermögens wird unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der Beteiligungsquote gemäß § 16 Abs. 5 verteilt.

§ 18 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Verbandsvorsteher.
- Aufgrund des § 8 Abs. 1 GKG in der (2) derzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV -) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) gibt sich der Zweckverband ein eigenes amtliches Bekanntmachungsblatt. Das Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung "Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband "Scharmützelsee-Storkow/Mark"
- Die Bekanntmachung der Verbandssatzung (3)des Zweckverbandes erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree und im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald. Auf die Bekanntmachung und sofern vorhanden - die rechtsaufsichtliche Genehmigung ist unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums der Genehmigung im Amtsblatt für den Wasserund Abwasserzweckverband "Scharmützelsee-Storkow/Mark" hinzuweisen.
- Die übrigen Satzungen und andere Rechts-(4)vorschriften des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband "Scharmützelsee- Storkow/Mark" bekannt gemacht.
- (5)Einladungen zu Sitzungen der Verbandsversammlung und sonstige Veröffentlichungen erscheinen:

in den Regionalausgaben der Märkischen Oderzeitung:

Oder-Spree-Journal und

Spree-Journal und

in der Regionalausgabe der Märkischen Allgemeinen

Dahme - Kurier.

In den Einladungen sind die Zeit, der Ort und die Tagesordnung anzugeben. Die Bekanntmachung der Einladung erfolgt zehn Tage vor der Verbandsversammlung.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen (6)Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes, Strandstr. 7 in 15864 Wendisch Rietz, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Sie wird vom Verbandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Wendisch Rietz, den 01.10.2012

Siegel

G. Mai Verbandsvorsteher

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

- **I**.) Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 19.11.2012
- 8. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 5. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 16.10.2012

Die 8. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 19.11.2012, 14:00 - 17:00 Uhr in 15848 Beeskow, Breitscheidstraße 7, Landratsamt, Haus A, Erdgeschoss, Raum 126/127 statt.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversamm-
- 2. Feststellung der Protokollführung
- 3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- 4. Bestätigung der Tagesordnung
- 5. Genehmigung Protokoll 7. Sitzung der Regionalversammlung vom 23.04.2012
- 6. Regionales Energiekonzept Oderland-Spree
- 6.1 Bericht zum Sachstand

dersdorf

BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungs-

BE: Frau Beblek, agrathaer Strategische Landnutzung GmbH Müncheberg BE: Herr Zschau, faktor-i³ GmbH Ehrenfrie-

- Beschluss zur Antragstellung Förderung 6.2 Umsetzung Regionales Energiekonzept Oderland-Spree BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
- 7. Entwurf Sachlicher Teilregionalplan "Windenergienutzung" - Sachstand BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungs-
- 8. Modellprojekt zur Regionalentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit BE: Herr Rump, Regionalplaner

- 9. Beschluss Arbeitsprogramm/Terminplan 2013 BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
- 10. Haushalts- und Wirtschaftsführung
- 10.1 Beschluss Festlegung Rechnungsprüfungsamt für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung 2012
- 10.2 Haushaltssatzung und -plan 2013 BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
- Sonstiges 11.
- 12. Schließung der Sitzung

Die Beschlussvorlagen liegen im Wortlaut vom 12.11.2012 - 19.11.2012 in der Regionalen Planungsstelle, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, Mo., Mi., Fr. von 8:00 - 12:00 Uhr und Di., Do. 8:00 - 17:00 Uhr aus.

Manfred Zalenga Vorsitzender

II.) Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) am 29. November 2012

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Am Donnerstag, dem 29. November 2012, um 17:00 Uhr, findet die 11. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im Beratungsraum 2. OG, Zimmer 202 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, in Königs Wusterhausen statt.

Öffentlicher Teil der Sitzung

- 1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Feststellung der Tagesordnung
- 3. Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung der Verbandsversammlung
- 4. Bericht des Verbandsvorstehers
- 5. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses des ZAB zum 31.12.2011 und die Ergebnisverwendung
- 6. Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Geschäftsjahr 2011
- 7. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2013
- 8. Beschluss der Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2013

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

1. Beschluss eines Vertrages über die Verwertung von Ersatzbrennstoffen

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Königs Wusterhausen, den 22.10.2012

Hildebrandt

Vorsitzender der Verbandsvorsteher

Verbandsversammlung